

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Verordnung

betreffend die

Förderung der Vereine und anderer gemeinnütziger Organisationen

vom 29. Oktober 2001

Revision vom
2. September 2002
11. Oktober 2005
7. April 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Ziel	1
§ 2 Geltung	1
§ 3 aufgehoben	
§ 4 Grundsätze	1
§ 5 Voraussetzungen	2
<u>B. Die Unterstützungsleistungen im Einzelnen</u>	
§ 6 Finanzielle Beiträge	2
§ 7 Bemessung	3
§ 8 Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen	3
§ 9 Dienst- und Sachleistungen	3
<u>C. Das Verfahren</u>	
§ 10 Finanzielle Beiträge	3
§ 11 Räume und Anlagen, Dienst- und Sachleistungen	4
<u>D. Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	
§ 12 aufgehoben	
§ 13 Inkraftsetzung	4

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 22 Abs. 3 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 26. Oktober 1998, folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Mit dieser Verordnung sollen

- die Grundsätze und Kriterien der kommunalen Vereinsförderung definiert
- die Gleichbehandlung der Vereine und anderer gemeinnütziger Organisationen angestrebt und
- Transparenz bezüglich der Vereinsförderung geschaffen werden.

§ 2 Geltung

Diese Verordnung gilt für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen, im Nachfolgenden kurz Vereine genannt, die entweder in Reinach ansässig sind oder deren Aktivität in einem beachtlichen Umfang der Gemeinde oder der Reinacher Bevölkerung zu Gute kommt, und die nicht aufgrund eines Subventionsvertrages von der Gemeinde Unterstützungsleistungen beziehen.

§ 3 aufgehoben¹

§ 4 Grundsätze¹

¹Mit ihren Unterstützungsleistungen will die Gemeinde die Aktivität derjenigen Vereine fördern, die sich im öffentlichen Interesse insbesondere in folgenden Bereichen engagieren:

- Unterstützung von benachteiligten und bedürftigen Menschen
- Förderung von Familien
- Anbieten von sinnvoller Freizeitbeschäftigung für Jugendliche
- Bereicherung des kommunalen Kulturangebots sowie des gesellschaftlichen und politischen Lebens
- Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität bzw. der Umweltqualität
- Integration von Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern auch aus anderen Kulturen

¹ Gemäss GRB vom 7. April 2009

²Unterstützungsleistungen können in Form von

- finanziellen Beiträgen
 - Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen
 - Dienst- und Sachleistungen der Verwaltung
- einmalig oder wiederkehrend zugesprochen werden.

³Der Gemeinderat achtet auf eine gerechte Verteilung der Unterstützungsleistungen unter den Vereinen in der Gemeinde.

§ 5 Voraussetzungen¹

¹Unterstützungsleistungen der Gemeinde erhalten Vereine, die

- die Anforderungen gemäss § 4 Absatz 1 erfüllen
- gemäss ihren Statuten keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen
- den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde offen stehen
- ihre Aktivitäten vorwiegend mit Freiwilligenarbeit bestreiten bzw. die Summe allfälliger Entschädigungen an die Vereinsfunktionäre nicht mehr als 10% des Jahresumsatzes ausmacht
- den Gemeindebeitrag vollumfänglich für die Vereinsaktivitäten einsetzen
- kein Eigenkapital besitzen, dessen Höhe mehr als den Jahresumsatz beträgt
- nicht bereits aufgrund eines Subventionsvertrages von der Gemeinde Unterstützungsleistungen erhalten.

²Der Gemeinderat kann Unterstützungsleistungen auch an auswärtige Vereine gewähren, deren Aktivität in einem beachtlichen Umfang der Gemeinde oder der Reinacher Bevölkerung zu Gute kommt.

B. Die Unterstützungsleistungen im Einzelnen

§ 6 Finanzielle Beiträge²

¹Wiederkehrende finanzielle Beiträge erhalten diejenigen Vereine, die einen wesentlichen Beitrag gemäss § 4 Abs. 1 leisten

²Einmalige finanzielle Leistungen können als Beitrag an besondere Anschaffungen, an Unkosten im Zusammenhang mit Jubiläumsfeiern, der Teilnahme an kantonalen oder eidgenössischen Wettbewerben etc. grundsätzlich allen Vereinen zugesprochen werden, welche die Anforderungen gemäss § 4 Absatz 1 erfüllen.

¹ Gemäss GRB vom 2. September 2002 bzw. GRB vom 7. April 2009

² Gemäss GRB vom 11. Oktober 2005 bzw. 10. Januar 2006: in Kraft ab 1. Januar 2007 sowie GRB vom 7. April 2009

³An die Lager der Jugendvereine wird für in Reinach wohnhafte Jugendliche unter 25 Jahren ein Beitrag von Fr. 7.50 pro Nacht ausgerichtet.

⁴Parteien und politische Gruppierungen erhalten keine finanziellen Beiträge.

§ 7 Bemessung

Bei der Bemessung der finanziellen Beiträge werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Umfang des öffentlichen Interesses an den Vereinsaktivitäten bzw. Freizeitqualität für die aktiven Vereinsmitglieder
- finanzielle Situation des Vereins
- Zahl der in Reinach wohnhaften Vereinsmitglieder
- Bezug anderer Unterstützungsleistungen von der Gemeinde.

§ 8 Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Gemeinde den Vereinen, welche die Anforderungen gemäss § 4 Absatz 1 erfüllen, für ihre Vereinstätigkeit gemeinde-eigene Räume und Anlagen zur Verfügung.

§ 9 Dienst- und Sachleistungen¹

Dienst- und Sachleistungen der Verwaltung werden nur in besonderen Fällen erbracht.

C. Das Verfahren

§ 10 Finanzielle Beiträge²

¹Finanzielle Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn sie im Budget enthalten sind. Die Aufnahme in den Voranschlag ist jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres schriftlich beim Gemeinderat zu beantragen. Der Gemeinderat macht alljährlich mit einer Publikation in den lokalen Medien auf diese Eingabefrist aufmerksam.

²Dem Gesuch sind die genehmigte Jahresrechnung, der Jahresbericht sowie die Bilanz beizulegen.

³Der Gemeinderat kann die Auszahlung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.

¹ Gemäss GRB vom 7. April 2009

² Gemäss GRB vom 11. Oktober 2005 bzw. 7. April 2009

§ 11 Räume und Anlagen, Dienst- und Sachleistungen¹

Die Vergabe von Räumen und Anlagen sowie die Gewährung von Dienst- und Sachleistungen erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die Verwaltung².

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 aufgehoben¹

§ 13 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 29. Oktober 2001 genehmigt und auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 29. Oktober 2001

Gemeinderat Reinach BL

Dr. Eva Rüetschi	Othmar Gnos
Gemeindepräsidentin	Gemeindevorwalter

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 07. April 2009 beschlossenen Anpassungen treten rückwirkend per 01. Januar 2009 in Kraft.

¹ Gemäss GRB vom 7. April 2009

² Siehe dazu die Verordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sowie die Verordnung über die Benützung des Gemeindezentrums durch Dritte